

Fallgruben und Stolpersteine bei der Erfolgsmessung im Strafvollzug

Michael Voß

Universität Bremen

Effektivitätsuntersuchungen staatlicher Programme erregen wie kaum ein anderer Forschungszweig die Aufmerksamkeit von Politikern. So verwundert es nicht, daß an die vergleichende Evaluationsstudie „Behandlung im Strafvollzug“ von Gerhard Rehn (1979) bereits kurz nach ihrem Erscheinen weitreichende Schlußfolgerungen geknüpft werden: Die Wirksamkeit der Sozialtherapie gilt als belegt, die Einrichtung neuer Behandlungsanstalten wird gefordert (vgl. Klug et. al. 1979; s. auch Zeitschrift für Strafvollzug, 1/1980, 47). Mit Sicherheit werden weitere Kriminalpolitiker aus den empirischen Belegen dieser und anderer Rückfallstudien schöpfen, gibt es hierzulande doch nur wenige methodisch anspruchsvolle Wirkungsanalysen des Strafvollzugs. Daher kommt den neueren Untersuchungen eine besondere kriminalpolitische Bedeutung zu. Eine kritische Würdigung dieser Arbeiten drängt sich auf. Es gilt zu prüfen, ob die politische Forderung nach mehr Behandlung im Strafvollzug durch einen empirischen Effektivitätsnachweis gedeckt ist.

Die These wonach der Erfolg der Sozialtherapie im Gefängnis unbestritten sei, verwundert eingedenk der häufig zitierten Sekundäranalysen insbesondere amerikanischer Effektivitätsstudien. Allen voran hat Robert Martinson (1974) seine Antwort auf die Frage „What works?“ in den Köpfen der Strafvollzugsexperten verankert: Bis auf wenige Ausnahmen konnte Martinson keinen empirischen Nachweis für die Überlegenheit des Behandlungsstrafvollzugs gegenüber dem Verwahrnachsatz hinsichtlich der Legalbewährung der Entlassenen finden. Wie immer man den Streit um die Martinson-Studie deutet (vgl. zusammenfassend: National Council 1976), es bleibt der Eindruck bestehen, daß bislang kein überzeugender Nachweis für die rückfallmindernde Wirkung der Gefängnis-therapie erbracht wurde. Auch die weniger publizitätsträchtigen, z. T. neueren Sekundäranalysen der Effektivitätsforschung in vielen Ländern (vgl. z. B. Dondeson 1974; Greenberg 1977) und methodisch aufwendige Einzelarbeiten (z. B. Kassebaum u. a. 1971) stützen diese Vermutung. Die Protagonisten der Strafvollzugstherapie reagieren teils offensiv und stellen den negativen Ergebnissen die methodischen Schwächen einzelner Rückfallstudien zur Seite, teils defensiv und schrauben den Anspruch an die derzeit praktizierte Behandlung zurück (vgl. Rehn 1979, S. 6 f.)

Deutsche Rückfallstudien spielen in der internationalen Diskussion um die Erfolgsmessung der Behandlungsstrafe keine Rolle. Der einfache Grund: Bis vor kurzem existierten keine vergleichenden Effektivitätsuntersuchungen in der Bundesrepublik. Zwar beruft sich die deutsche Kriminologie auf eine Großzahl von Rückfallstudien. Deren Erkenntnisinteresse blieb jedoch auf die Vorhersage des individuellen Rückfallrisikos von Strafgefangenen bezogen. Andere Arbeiten stellten die Rückfälligenanteile der Entlassungsjahrgänge einzelner Strafanstalten fest. Die unabhängigen Variablen zur Aufklärung der anstaltsspezifischen Rückfallquoten wurden überwiegend in (kriminal-) biographischen Merkmalen der Entlassenen gesucht (vgl. zusammenfassend: Schaffstein 1977, S. 92; zur Kritik: Hinsch u. a. 1973). In neuerer Zeit wurden einige wenige vergleichende Arbeiten vorgelegt, so etwa von Rütther/Neufeld 1978 und vom Landtag von Baden-Württemberg 1978 zur Wirkung des offenen Strafvollzugs im Gegensatz zum geschlossenen, von Dünkel 1979 und Rehn 1979 zur vergleichenden Erfolgsmessung von Sozialtherapie und Verwahrvollzug. In der Studie von Rütther/Neufeld und bei der Auftragsforschung in Baden-Württemberg ist es nicht gelungen, die durch die Klassifizierung der Gefangenen bedingten Selektionseffekte bei dem Vergleich offener und geschlossener Anstalten zu kontrollieren. Insofern sind diese Beiträge vom methodischen Aufbau her der altbekannten Prognoseforschung zuzuordnen. Der Anspruch, den rückfallmindernden Effekt des offenen Vollzugs prüfen zu wollen, wird nicht eingelöst.

Es verbleiben die Untersuchungen von Rehn und Dünkel. In beiden Arbeiten wurde der Versuch unternommen, die Wirkung verschiedener Maßnahmen im Strafvollzug an einer *vergleichbaren*, größeren Population von Strafgefangenen zu prüfen. Viele Rückfallstudien vermochten bisher nicht zu kontrollieren, daß die Gefangenen durch eine bewußte Auswahl bestimmten Behandlungsformen zugeführt werden. Der generelle Trend in den Auswahlkommissionen: Die etwas günstigeren Risiken (mit geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit) werden bevorzugt für die Therapie ausgesucht. Will man dennoch „den Effekt behandlungsorientierter Vollzugsmaßnahmen (. . .) messen“ (Rehn 1979, 92)¹, so bieten sich folgende Verfahren an: Das methodische Ideal einer vergleichenden Wirkungsanalyse sähe vereinfacht dargestellt vor, die innerhalb eines Jahres zum Strafantritt bestellten Gefangenen geschlossen zum 31.12. zu laden, nach einem Zufallsverfahren auf zwei Gruppen zu verteilen, um die solchermaßen homogenisierten Gruppen anschließend verschiedenen Strafvollzugstypen zuzuführen. Die einen in den Verwahrvollzug, die anderen in die Therapie. Beide Strafmodalitäten werden in der Folge begleitend beobachtet und dokumentiert. Beispielsweise 6 Jahre nach der endgültigen Entlassung aus der Strafanstalt wird von jedem Gefangenen der Strafregisterauszug eingeholt. So erhält man im Verlauf der Zeit (je nach Strafdauer des Gefangenen) die gewünschten Daten, kann Gruppen ähnlicher Straflänge bilden und die Auswirkungen der Bestrafungsform auf die Legalbewährung des Entlassenen ablesen.

Keinem Gefangenen darf ein solches Verteilungsverfahren zugemutet werden. Kaum ein Forscher hat einen solch

langen Dienstvertrag. Also verfährt man nach dem praktikableren ex-post-facto-Prinzip. Statt des Einweisungsjahrganges erklärt man die vor 6 Jahren entlassenen Jahrgänge zweier unterschiedlicher Strafanstalten oder -abteilungen zur Untersuchungspopulation. Nun liegt die Verteilung der Gefangenen auf die Vollzugsformen bereits geraume Zeit zurück, ihre Behandlung/Verwahrung ist in je besonderer Weise erfolgt, die Bewährungszeiten (zwischen 5 und 6 Jahren) sind abgelaufen. Viele dieser in der Vergangenheit befindlichen Geschehnisse müssen als Variablen der Untersuchung rekonstruiert werden. Durch eine methodisch angeleitete Auswahl kann aus den zur Verfügung stehenden Fällen eine Untersuchungsgruppe zusammengestellt werden, die der Stichprobe in der oben skizzierten prospektiven Verlaufsanalyse nahekommt. Ständig wiederkehrende Probleme, die in dieser Untersuchungsanordnung verborgen liegen, seien an der Studie von Rehn verdeutlicht.

Rehn setzt seine Untersuchungspopulation zusammen aus Entlassenen der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel („Anstalt II“) – diese steht für den herkömmlichen, geschlossenen Verwahrvollzug – und aus Entlassenen der Sonderanstalt Bergedorf („SAB“) sowie der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus („MLH“) – diese gelten als sozialtherapeutisch orientierte, eher offene Einrichtungen. Aus Gründen der Stichprobengröße gehen mehrere Entlassungsjahrgänge in die Untersuchung ein: Die Jahrgänge 1971–73 aus der Anstalt II, die Jahrgänge 1972–74 aus SAB und MLH. Insgesamt ergibt sich eine Untersuchungspopulation von 463 Entlassenen. 324 Personen kommen aus Anstalt II, 107 aus den Sondereinrichtungen und 32 sogenannte „Rückverlegte“ wurden zwar in die Sozialtherapie eingewiesen, aber zurückverlegt und aus einer anderen Anstalt entlassen. Um Daten über die Gefangenen zu gewinnen, wurden deren Personalakten ausgewertet. Informationen über eine erneute Straffälligkeit wurden am 1.1.1977 durch die Auswertung der Strafregisterauszüge beschafft.

Als zentrale Hypothese liegt der Untersuchung zugrunde: Eine Verringerung strafbaren Verhaltens nach der Entlassung ist dann zu erwarten, wenn der Gefangene in einer behandlungsorientierten Anstalt untergebracht wird und aus dieser unter Zuhilfenahme besonderer Vorbereitungsprogramme entlassen wird (vgl. S. 70). Rehn versäumt es allerdings, diese Hypothese aus einer entsprechenden Theorie – etwa organisationssoziologischer Natur – abzuleiten. Hier liegt eine Schwäche, die sich in vielen anderen Rückfallstudien ebenfalls findet. Meist liegen den Forschungen individualistische Theorien der Kriminalitätsentstehung zugrunde anstelle einer Theorie, die Aussagen über die Wirkung der Strafanstalt auf den Bestraften trifft (etwa eine Subkulturtheorie). Die üblicherweise zur Erklärung des Rückfalls getesteten Variablen werden aus der Biographie des Gefangenen gewonnen und nicht unter den Merkmalen der Gefängnisorganisation gesucht. Statt beispielsweise den Einfluß der durchschnittlichen täglichen Isolationsdauer im jeweiligen Strafvollzugstyp zu prüfen, wird die Wirkung von ehelicher

oder unehelicher Geburt auf die Legalbewährung festgestellt (so auch Rehn, S. 95 ff.).

Doch nun zur Erfolgsmessung im Hamburger Strafvollzug. Der naheliegende Vergleich zwischen den Rückfallquoten aller aus dem Verwahrvollzug bzw. der Sozialtherapie entlassenen Gefangenen liefert noch keine Informationen für die Wirkungsanalyse. Nur zu deutlich wird dieses Ergebnis durch Faktoren präformiert, die außerhalb der eigentlichen Strafprozedur liegen. Die Kontrolle dieser verzerrenden Faktoren ist die vorrangige Aufgabe jeder Effektivitätsstudie.

1. Es beginnt mit der Festlegung der Strafvollzugsformen, die untersucht werden sollen. Im vorliegenden Fall wird keineswegs eine Behandlungs- mit einer Verwahranstalt verglichen. Dagegen wird der Aufenthalt im Verwahrvollzug *ohne* Entlassungsvorbereitung selbigem Aufenthalt *mit* Entlassungsvorbereitung gegenübergestellt. Auch die aus den Sonderanstalten entlassenen Gefangenen haben den Großteil ihrer Strafzeit in Anstalt II verbracht. Die Gesamtzeit, die jeder Gefangene vom Eintritt in Fuhlsbüttel bis zur Entlassung aus dieser Anstalt oder einer Sondereinrichtung verbringt, kann schwerlich vollständig im nachhinein erhellt werden. Dennoch liegt gerade hier die zentrale unabhängige Variable „Art der Vollzugsmaßnahme“ obiger Hypothese verborgen. Rehn klammert jedwede Merkmale der individuellen Strafgestaltung, die er in einer „Black Box“ (S. 70) verschwinden sieht, aus seiner Untersuchung aus. Er verkürzt diese Variable auf die Dichotomie „Mit Entlassungsvorbereitung (=SAB/MLH)/Ohne Entlassungsvorbereitung (=Anstalt II)“ und stellt lediglich fest, welchen Typ der Gefangene durchlaufen hat. Es wird weder geprüft, ob der einzelne Gefangene tatsächlich behandelt wurde, noch wie die Maßnahme im einzelnen aussah. Dieser Mangel schränkt die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse deutlich ein.
Resümee zu 1.: Eine Annäherung an das methodische Ideal ist bezüglich der Auswahl und der Dokumentation unterschiedlicher Behandlungsformen nicht gegeben.

2. Die Zusammenfassung verschiedener Entlassungsjahrgänge, unternommen mit dem Ziel der Stichprobenvergrößerung, verweist auf einen weiteren, zu kontrollierenden Faktor. 1971 wurden noch alle Gefangenen aus Fuhlsbüttel direkt entlassen. Ab 1972 wurde eine zunehmende Zahl über die Sonderanstalten entlassen. Rehn nutzt diese Konstellation und gibt dem reinen Jahrgangsvergleich den Charakter eines „natürlichen Experiments“ (vgl. S. 8). Das Ergebnis des Jahrgangsvergleichs lautet (vgl. S. 76):
1971: 52,5 % (N= 85) Rückfall mit Freiheitsstrafe
1972/73: 43,9 % (N= 83) Rückfall mit Freiheitsstrafe.
Der Unterschied in den Rückfallquoten muß nicht zwangs-

läufig auf den zwischenzeitlich eingeführten Behandlungsstrafvollzug kausal zurückgehen – die Kontrolle sonstiger intervenierender Variablen steht noch aus. Rehn kontrolliert die Deliktverteilung in den Jahrgängen und stellt fest, daß von 1971–1973 die Zahl prognostisch günstiger Delikte (etwa: „Gegen Leib und Leben“) zunimmt, die Zahl ungünstiger (etwa: Vermögensdelikte) dagegen abnimmt. Bei alleinigem Bezug auf Vermögensestater zeigt sich folgendes Bild (vgl. S. 79):

1971:	57,8 % (N= 85)	Rückfall mit Freiheitsstrafe
1972:	43,2 % (N= 48)	Rückfall mit Freiheitsstrafe
1973 (1. Halbj.):	58,3 % (N= 28)	Rückfall mit Freiheitsstrafe

Hier wird deutlich, wie wichtig das Aufspüren intervenierender Variablen ist, will man nicht einer Scheinbeziehung aufsitzen. Die neu eingeführte Behandlung ist eben nicht die einzige Veränderung, die in diesen drei Jahren eintritt. Gerade in Fuhlsbüttel hat sich in den Jahren 1971–1973 durch die Initiative der Gefangenen mancherlei verändert. Auch dies mag die Rückfallquote bei einem Jahrgangvergleich beeinflussen.

Resümee zu 2.: Einflußfaktoren, die im untersuchten Zeitraum die Lebensverhältnisse in der Strafanstalt oder die Zusammensetzung der Insassen veränderten, werden ansatzweise kontrolliert.

3. Für das nächste Forschungsproblem sorgt die Auswahlkommission, die für die Einweisung der Gefangenen in die Sonderanstalten verantwortlich ist. Rehn zeigt anhand einer Reihe von Merkmalen, daß die Belegschaft in SAB und MLH prognostisch günstiger zusammengesetzt ist als in der Hauptanstalt.² Der Selektionseffekt kann überwunden werden, wenn man der (nun einmal vorhandenen) Positivauswahl in den Sonderanstalten (=Untersuchungsgruppe) eine ähnlich günstige Auswahl aus der Anstalt II (=Kontrollgruppe) im nachhinein zuordnet. Je besser es gelingt, möglichst homogene Gruppen in den Vergleich zu schicken, desto weitgehend wird die Verzerrung neutralisiert. Rehn versucht dies auf zweifache Weise. Verfahren I: Er bildet eine Gruppe aus den Anstalt II-Entlassenen, die eine Chance gehabt hätte, ebenfalls in eine Sonderanstalt überstellt zu werden. Verfahren II (Matchet-pairs-Analyse): Jedem Entlassenen aus den Sondereinrichtungen wird ein „ähnlicher“ Partner aus den Anstalt II-Entlassenen zugeordnet. In einem breit angelegten Test (S. 92–149) prüft Rehn zunächst für das Verfahren I die Homogenität von Untersuchungs- und Kontrollgruppe. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Untersuchungsgruppe immer noch günstiger zusammengesetzt ist als die Kontrollgruppe (vgl. S. 142)³. Offenbar ist das persönliche Gespräch in der Auswahlkommission eher geeignet, die guten Risiken herauszufinden, als die nachträgliche Selektion nach Aktenlage. Auch für das zweite Kontrollgruppen-

verfahren führt Rehn dankenswerterweise einen Homogenitätstest durch. Wieder zeigt sich, daß die Untersuchungsgruppe weniger rückfallgefährdete Gefangene enthält als die durch den Forscher gebildete Kontrollgruppe der Hauptanstalt (vgl. S. 201, 204). Fazit bisher: Die Positivauswahl der Gefangenen in den Sonderanstalten wird nur teilweise neutralisiert. Die schließlich aus der Behandlung entlassenen Gefangenen unterliegen jedoch einer weiteren, noch nicht kontrollierten Auslese. Ein Teil der für die Therapie bestimmten Gefangenen erweist sich im Verlauf der Behandlung als „ungeeignet“ oder wird bereits als Freigänger erneut straffällig. In beiden Fällen wird zurückverlegt, die Therapie hat hier offenbar versagt. Die Rückverlegten müssen daher dem Kontingent des Behandlungsvollzugs zugerechnet werden, obgleich sie schließlich aus einer anderen Anstalt entlassen werden.

Die Rückverlegten sind eine besonders problematische Untersuchungsgruppe. Nach meiner Meinung müßten alle Rückverlegten, unabhängig von der Legalbewährung nach ihrer endgültigen Entlassung, dem *Versagerkontingent* der Behandlung zugeschrieben werden. Es ist jedenfalls problematisch, die spätere Legalbewährung eines Rückverlegten, der zwischenzeitlich wieder Verwahrvollzug genossen hat, kausal auf die kurzzeitige Einwirkung des Behandlungsvollzugs zurückzuführen und ihn als Erfolgsfall der Behandlung zu werten. Den Rückverlegten als Mißerfolgsfall in die Untersuchung eingehen zu lassen, bringt ebenfalls Schwierigkeiten, da er nicht das gesamte Therapieprogramm durchlaufen hat. Dennoch zeugt jeder Rückverlegte von Mängeln des Behandlungsprogramms, in dem es nicht gelungen ist, einen Gefangenen zur Mitarbeit zu gewinnen.

Rehn wertet nur einen Teil der Rückverlegten (N= 32) für die Untersuchungsgruppe aus. Weitere 21 vorzeitige Abbrüche der Behandlung werden nicht in die Untersuchung einbezogen, weil diese Rückverlegten nicht bis zum 21.12.74 entlassen wurden. 11 Gefangenen aus dieser Gruppe wurden wegen neuer Straftaten verurteilt (vgl. S. 203).

Resümee zu 3.: Die Kontrolle beider Ausleseeffekte gelingt nur unvollständig. Eine gewisse Annäherung an das methodische Ideal wird jedoch durch die Verwendung der Kontrollgruppenverfahren erreicht.

4. Ein weiterer verzerrender Effekt muß überwunden werden: die unterschiedlich langen Bewährungszeiträume. Je kürzer die Bewährungszeit ausfällt, desto weniger Gelegenheit wird dem Gefangenen „geboten“, rückfällig zu werden. In der vorliegenden Untersuchung schwanken die Bewährungszeiträume zwischen 2 und 6 Jahren. Hinzu kommt, daß diese Schwankung sich nicht zufällig über die Gesamtpopulation verteilt. Die aus der Anstalt II Entlassenen kommen zu 76,2 % in den Jahren 1971 und 1972 in Freiheit, wohingegen aus den Sonderanstalten der Großteil (69,8 %) erst 1973/74 entlassen wird. Die Kontrolle dieser Verzerrung zugunsten der Behandelten konkurriert besonders stark

mit dem Bedürfnis des Forschers, die Stichprobe nicht zu klein werden zu lassen. Ein einheitlicher Bewährungszeitraum von 3 Jahren würde bereits zur Folge haben, daß der Entlassungsjahrgang 1974 nicht mehr einbezogen werden könnte. Damit würde die Hälfte der aus den Sonderanstalten entlassenen Gefangenen wegfallen. Diese Konstellation war es wohl, die Rehn veranlaßte, diesen verzerrenden Faktor nur in wenigen Tabellen zu kontrollieren. Der gesamte Hauptteil der Arbeit (S. 95–141) basiert auf Rückfallquoten, welchen bei der Hauptanstalt (Kontrollgruppe) ein deutlich längerer Bewährungszeitraum zugrundeliegt als bei den Sondereinrichtungen. Diese Verzerrung wirkt sich selbstverständlich dort nicht aus, wo an der Gesamtgruppe aller Entlassenen die Rückfallhäufigkeit in Abhängigkeit von biographischen Merkmalen geprüft wird (vgl. Kap. 6.2.4.), sehr wohl aber dort, wo Vergleiche mit verschiedenen Entlassungsgruppen, die ungleiche Bewährungszeiträume aufweisen, angestellt werden (vgl. etwa Tab. 36, S. 150).

Resümee zu 4.: Der Effekt unterschiedlicher Bewährungszeiträume wird im laufenden Text nur teilweise kontrolliert, bei der Zusammenstellung der Endergebnisse jedoch berücksichtigt.

Um eine möglichst weitgehende Annäherung an das oben genannte prospektive Forschungsdesign zu gewährleisten, ist eine *kumulative* Kontrolle möglichst vieler verzerrender Faktoren nötig. Man muß weitgehend homogene Untersuchungs- und Kontrollgruppen bilden, die Rückverlegten der Untersuchungsgruppe zuordnen und darf nur die Entlassenen einbeziehen, für die ein einheitlicher Bewährungszeitraum vorliegt. Erst im Anschluß daran sollten an dieser ausgesuchten Population die Hypothesen der Untersuchung getestet werden. Nur die so gewonnenen Ergebnisse liefern Informationen für eine vergleichende Wirkungsanalyse. In der Arbeit von Rehn finden sich neben Daten, die aus kumulativer Kontrolle gewonnen wurden, immer wieder – und gerade auch im Hauptteil – Ergebnisse, die aus der Kontrolle nur *einzelner* verzerrender Faktoren resultieren.

Zu den Ergebnissen der Wirkungsanalyse: Je nach Zahl der kontrollierten Faktoren und der Güte des Kontrollgruppenverfahrens schwankt die Differenz zwischen den Rückfallquoten der Sonderanstalten und des Verwahrvollzugs von 5,5 bis 13,0 zugunsten der Behandelten (vgl. S. 208). Die Ergebnisse beruhen beim Kontrollgruppenverfahren I auf solch kleinen Entlassenenzahlen bei den Sonderanstalten (der Jahrgang 1974 fehlt, wegen einheitlichem Bewährungszeitraum von 3 Jahren), daß die 21 Zurückverlegten, die nicht in die Untersuchung einbezogen wurden und die mangelnde Gruppenhomogenität die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in Frage stellen. Hier zeigt sich, daß die Untersuchung

zu früh abgelassen wurde. Der Entlassungsjahrgang 1974 hätte für beide Anstaltstypen voll einbezogen werden müssen, bei einem einheitlichen Bewährungszeitraum von 3 Jahren (= Registerauszug am 1.1.78). Beim 2. Kontrollgruppenverfahren, der Matched-Pairs-Analyse, werden in einigen Tabellen fast alle der oben genannten Faktoren kontrolliert (vgl. S. 192, MPA II). Allerdings ist der einheitliche Bewährungszeitraum nun auf zwei Jahre geschrumpft. Die Zahlen lauten:

Untersuchungsgruppe (N= 108): 34,3 % Rückfall mit Freiheitsstrafe

Kontrollgruppe (N= 108): 39,8 % Rückfall mit Freiheitsstrafe

Mit zunehmender Güte des Kontrollgruppenverfahrens sinkt die Differenz zwischen den Rückfallquoten.

Zurück zu den kriminalpolitischen Schlußfolgerungen, die zu Anfang genannt wurden. Liegt hiermit der Nachweis für die Wirksamkeit der Vollzugstherapie vor? Wenn er vorläge, so bezöge er sich nur auf eine besondere Auswahl von Gefangenen. Aber auch für diese ausgelesenen Gefangenen kann der Effektivitätsnachweis m. E. nicht überzeugen. Angesichts der geringen Unterschiede in den Rückfallquoten wiegen die genannten methodischen Bedenken schwer. Für mein Dafürhalten hat Gerhard Rehn – wie schon viele vor ihm – den Nachweis erbracht, daß eine Individualtherapie der durch strukturelle gesellschaftliche Bedingungen beeinflussten Kriminalität relativ indifferent gegenübersteht: Weder erhöht sie den Anteil legalbewährter Entlassener noch verringert sie diesen. Auch das ist ein ernst zu nehmendes und wichtiges Ergebnis, belegt es doch gerade dem Soziologen, daß er nicht ganz unrecht hat mit den vielen Theorien, die die Kriminalität als Ergebnis eines Wechselspiels zwischen Individuum und Gesellschaft sehen. Durch Lernen nur auf der Seite der Person – und selbst dies fällt unter Zwangsbedingungen schwer – läßt sich das Problem nicht lösen. Erst wenn die individuelle Einflußnahme an einen Ort verlagert wird, der der sozialen Wirklichkeit näher kommt und Hand in Hand geht mit einer „Behandlung“ von Armut, von Bildungsdefiziten, von Arbeitslosigkeit oder unbefriedigenden Freizeitangeboten – eben jenen strukturellen Bedingungen für Kriminalität – ist eine Wirkung auf den Umfang straffälligen Verhaltens zu erwarten.⁴

Anmerkungen

(1) Im folgenden beziehen sich alle Seitenangaben auf Rehn 1979.

(2) Vgl. Anhang, Tab. VI. ff. Die Daten aus den Zeilen „KGr.“ (Kontrollgruppe) und „RGr.“ (Restgruppe aus Anstalt II) ergeben erst zusammengefaßt die Population der Hauptanstalt, die Zeile „UGr“ (Untersuchungsgruppe) steht für die Belegschaft der Sondereinrichtungen einschließlich der Rückverlegten. In den Tabellen werden 17 Risikofaktoren verglichen. In 12 Tabellen finden sich die guten Risiken

mehrheitlich bei den Gefangenen der Sondereinrichtungen, in 3 Tabellen überwiegen die schlechten Risiken in der Behandlungsgruppe und bei 2 Faktoren ist ein Unterschied nicht festzustellen. Im Text werden weitere Risikofaktoren verglichen, so S. 76 die Deliktverteilung. Auch hier überwiegen die guten Risiken (Delikte gegen Leib und Leben) in den Sonderanstalten.

(3) Rehn faßt in Tabelle 35 die Informationen aus der Einzelprüfung der Risikofaktoren zusammen. Bei dem Versuch, das Ergebnis komprimiert darzustellen, nimmt er bewußt einen hohen Informationsverlust in Kauf (vgl. S. 143). Die Komprimierung geht jedoch soweit, daß die Ergebnisse der Einzeltests in der Tabelle teilweise nicht mehr erkennbar sind. Entgegen den Ergebnissen der Einzelprüfung entsteht in der Tabelle (vgl. Zeile 21, Spalte 5) der Eindruck, als sei der Unterschied zwischen Kontroll- und Untersuchungsgruppe nicht signifikant. Durch die Dichotomisierung der Ausprägungen von Merkmalsvariablen werden aus vorher 2 Faktoren, die in der Untersuchungsgruppe für eine ungünstige Sozialprognose sprechen (vgl. S. 142) in der Tabelle 35 plötzlich 5 solcher Faktoren (alle Zahlen mit negativen Vorzeichen in Spalte 5).

(4) Entgegen sonstiger Gewohnheit von Rezensenten kann ich die Anschaffung des Buches von Gerhard Rehn nicht empfehlen. Nicht wegen des Inhalts. Die Arbeit ist außerordentlich gut dokumentiert und lesenswert wie kaum eine andere Rückfallstudie. Allein die unverschämte Preisforderung von 48,— DM des Beltz-Verlages spricht dagegen. 48,— DM für die fotomechanische Vervielfältigung von Schreibmaschinenvorlagen, wobei in meinem Band bereits die ersten Seiten herausfallen.

Literatur

BONDESON, Ulla: Evaluation of Correctional Treatment: A Survey and critical Interpretation of Correctional Treatment Studies in Scandinavia, 1945–1974. A Report prepared for the Crime Deterrence and Offender Career Project, 1974

DÜNKEL, Frieder: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin 1979

GREENBERG, David F.: The Correctional Effects of Corrections: A Survey of Evaluations, in: ders. (Hrsg.), Corrections and Punishment, Beverly Hills/London 1977, S. 111–148

HINSCH, J./ H. LEIRER / H. STEINERT: Wie man sie „schafft“: Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug, in: Steinert, Heinz (Hrsg.), Der Prozeß der Kriminalisierung, München 1973, S. 157–167

KASSEBAUM, Gene / D. WARD / D. WILNER: Prison Treatment and Parole Survival: An Empirical Assessment, New York 1971

KLUG, Ulrich / Karlheinz LUTZMANN / Kurt SIEHR: Strafvollzug. Eine Reform am Ende ihres Anfangs, Humanistische Union, Landesverband Hamburg 1979

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.): Untersuchungsbericht zur Rückfallhäufigkeit bei Gefangenen des geschlossenen und offenen Strafvollzugs, Drucksache 7/3790, 1978

MARTINSON, Robert: What Works? Questions and Answers about Prison Reform, in: The Public Interest, 35/1974, S. 22–54

NATIONAL COUNCIL on Crime and Delinquency (Hrsg.): Rehabilitation, Recidivism and Research, Hackensack 1976

REHN, Gerhard: Behandlung im Strafvollzug. Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim/Basel 1979

RÜTHER, Werner / Wolfgang NEUFEIND: Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 6/1978, S. 363 ff.

SCHAFFSTEIN, Friedrich: Jugendstrafrecht, 6. Aufl., Stuttgart 1977

März 1980

Universität Bremen, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33